

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 113.

Donnerstag, den 23. April.

1846.

Bekanntmachung,

das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden **Ducaten** und diejenigen **Fünfhalerstücke in Gold** (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannoverschen à $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As ,
= einfachen = = 2 =
= halben = = 1 =

fehlen,

erklärt worden sind. Dabel weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 14. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Vom Landtage.

Schluß der Berathung der zweiten Kammer über Reform des Medicinalwesens.

(6.) „Die nach beendigtem Universitätsstudium vor der medicinischen Facultät abzulegende Prüfung dürfte eben so wie die Erlangung der medicinischen Doctorwürde nicht mehr, wie bisher, sofort die Berechtigung der selbstständigen ärztlichen Praxis verleihen. Vielmehr hätte der angehende Arzt nach erlangter theoretischer Vorbildung an noch der weiteren praktischen Ausbildung unter erfahrener ärztlicher Leitung sich zu bestreben. Der Weg hierzu könnte ein verschiedener sein und insbesondere dürfte der Besuch größerer Anstalten des Auslandes, so weit er mit eigener Theilnahme an der Krankenbehandlung verbunden wäre, nicht ausgeschlossen sein. Damit es aber auch im Lande selbst an einer dem minder Bemittelten zugänglichen Gelegenheit zum praktischen Fortstudium nicht fehle, wäre dem zur chirurgisch-medicinischen Akademie gehörigen klinischen Institute unter zweckmäßiger Benutzung der in Dresden sonst noch vorhandenen Hilfsmittel für praktische Heilkunde, die Bestimmung einer praktisch-medizinischen Fortbildungsanstalt zu geben, an welcher die von der Universität kommenden Aerzte unter Aufsicht und Leitung der bei jenen Instituten angestellten Aerzte sich im ärztlichen Heilverfahren, in der operativen Chirurgie, Augenheilkunde und Geburtshilfe praktisch zu vervollkommen und auf diese Weise für die Staatsprüfung sich vorzubereiten hätten“ u. s. w. Die Deputation rathet der Kammer: „mit Errichtung einer förmlichen Fortbildungsanstalt, insoweit damit etwas anderes, als eine in den Dresdner Hospitälern einjurich-

tende Klinik beabsichtigt werden sollte, sich nicht einverstanden zu erklären.“ — (7.) „Mit jener Fortbildungsanstalt ließen sich zugleich diejenigen Einrichtungen zweckmäßig verbinden, welche für die praktische Ausbildung der Militärärzte zu treffen sein dürften, so wie nicht minder für diejenigen, die sich für die bezirks- und gerichtsarztlichen Anstellungen zu befähigen wünschen, ein vollständiger Cursus über Staatsarzneikunde einzurichten sein würde.“ Die Deputation beantragt, Beides für unräthlich und unnöthig zu erklären. — Die Debatte eröffnet Hensel aus Bernstadt, indem er auf seine bereits oben angegebenen Voraussetzungen zurückkommt und nicht will, daß Alles nach Leipzig komme und die Universität in eine gewisse Einseitigkeit, die dann sehr leicht eintreten könnte, ver falle. Denn wenn in irgend einer Wissenschaft ein gewisser Eifer wünschenswerth, so sei es in der Medicin. Ein vierjähriges Studium in Leipzig könne die vollste Fertigkeit in den einzelnen Zweigen dieser Wissenschaft nicht verschaffen.

Hier schließt Vicepräsident Eisenstuck die Sitzung den 20. April. Unter seinem Präsidium wird den 21. April die gestern unterbrochene Debatte fortgesetzt und zwar macht Referent Oberländer zunächst einige Bemerkungen zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens: Wenn erst auf dieser Fortbildungsanstalt die letzte Berechtigung zur Praxis gegeben werden solle, so stände sie über Leipzig. Staatsminister v. Noitz-Wallwitz wünscht, daß nicht einst die Zeit kommen möge, wo das Kriegsministerium sich auf die von der Deputation als ausreichend nicht anerkannten Gründe für Beibehaltung einer besondern Anstalt für Militärärzte berufen müsse, wenn es eine hin-